

Az.: 4 B 237/11
7 L 384/11

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. der Frau
3. der Frau
4. der Frau
5. des Herrn
6. des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Oberbürgermeisterin
der Landeshauptstadt Dresden
Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Beifügung der erforderlichen Unterlagen für die Einberufung des Gemeinderats;
Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 25. Mai 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 23. August 2011 - 7 L 384/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Beschwerde der Antragsteller ist nicht begründet. Aus den von Ihnen vorgebrachten Erwägungen folgt nicht, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts fehlerhaft ist (§ 146 VwGO).

2 1. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO abgelehnt, der darauf gerichtet war, einen Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden zur Auflösung einer von der Stadt getragenen GmbH nicht zu vollziehen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht maßgeblich darauf abgehoben, dass die Antragsteller als Stadtratsmitglieder zwar einen Anspruch darauf hätten, dass ein unter Verletzung kommunalrechtlicher Normen zu Stande gekommener Beschluss nicht vollzogen werde. Der angegriffene Beschluss sei jedoch in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung rechtmäßig beraten und beschlossen worden. Die Vorlage der Antragsgegnerin für den Verhand-

lungsgegenstand sei nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO ausreichend gewesen. Die fragliche Vorlage genüge hier jedenfalls angesichts der bereits stattgefundenen Vorbereitung in den Ausschüssen.

- 3 2. Entgegen der Auffassung der Antragsteller war die Antragsgegnerin nicht verpflichtet der Einladung zur Stadtratssitzung auch das von der Stadt zuvor eingeholte Gutachten über die Frage der Zulässigkeit von Beihilfen nach dem Europarecht vollständig vorzulegen. Die Beschlussvorlage der Antragsgegnerin genügte den Anforderungen nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO.
- 4 Nach dieser Regelung sind der Einberufung des Gemeinderats die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegen stehen. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss zutreffend darauf hingewiesen, dass es sich bei „den für die Beratung erforderlichen Unterlagen“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der der vollständigen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Nach Sinn und Zweck der Regelung ist bei der Frage, welche Unterlagen erforderlich sind, auf den Informationsbedarf eines verständigen Gemeinderats abzustellen (SächsOVG, Beschl. v. 28. Juli 2009, SächsVBl. 2009, 240).
- 5 Die Vorlage zum Verhandlungsgegenstand vom 16. Juni 2011 enthält eine Begründung zu dem vorgeschlagenen Beschluss, die stadteigene GmbH - eine Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsgesellschaft - aufzulösen. Zusammengefasst hat die mehrseitige Begründung folgenden Inhalt: Zunächst wird dargelegt, dass die GmbH in den letzten Jahren in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sei und eine Zahlungsunfähigkeit nur durch erhöhte Zuwendungen der Landeshauptstadt abgewendet hätte werden können. Im Zuge der laufenden Sanierung seien mehrere Projekte auf Dritte übertragen worden. Auch zukünftig seien jedoch ergänzende Zuwendungen notwendig. Eine Überprüfung hierzu habe ergeben, dass die Zuwendungen nach Art. 107 AEUV notifizierungs- und genehmigungspflichtig seien. Die Leistungen der GmbH seien überwiegend „wirtschaftsnah“ und keine ausgleichsfähigen Daseinsvorsorgeleistungen, da die Projekte auch von anderen Anbietern beantragt und durchgeführt werden könnten. Die zusätzliche Finanzierung durch die Stadt sei damit europarechtlich eine unzulässige Beihilfe, weshalb das Risiko einer Rückzahlungsverpflichtung

bestehe. Wegen der Rechtswidrigkeit sei eine nachträgliche Notifizierung nicht möglich. Eine Bilanzierung dieser Rückzahlungsverpflichtung würde zu einer bilanziellen Überschuldung der GmbH führen. Um eine Insolvenz zu verhindern bliebe als einzige Möglichkeit die Auflösung der GmbH. Im Weiteren wird auf weitere Risiken durch veränderte Förderstrukturen seitens der Bundesanstalt für Arbeit und des Jobcenters Dresden hingewiesen.

- 6 Die Ausführungen in der Begründung des Beschlussvorschlags sind der Sache nach im Wesentlichen eine Zusammenfassung des Ergebnisses des Gutachtens „Beihilfenrechtliche Überprüfung des Beteiligungsportfolios der Landeshauptstadt Dresden“. Darin wird im Hinblick auf mehrere Unternehmen, an denen die Landeshauptstadt Dresden beteiligt ist - darunter die hier angesprochene GmbH - geprüft, ob finanzielle Unterstützungen beihilferechtskonform sind. Das Gutachten führt für die angesprochene GmbH aus, dass die Zuschüsse und Sacheinlagen der Landeshauptstadt notifizierungs- und genehmigungspflichtige Beihilfen i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV seien.
- 7 Eine Vorlage des Gutachtens war auch nicht deshalb erforderlich, weil es weitere juristische Begründungselemente enthält, die nicht in der Begründung der Beschlussvorlage angesprochen sind. Erforderlich i. S. v. § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO sind nicht alle Unterlagen, die für die Behandlung eines Sitzungsgegenstandes hilfreich sein können, sondern nur diejenigen Unterlagen, durch die ein Gemeinderat in die Lage versetzt wird, sich auf die Sitzung vorzubereiten und eine (vorläufige) Meinung zu bilden. Dabei genügt auch eine hinreichend begründete Beschlussvorlage (SächsOVG, a. a. O.).
- 8 Mit der angesprochenen zusammenfassenden Begründung der Beschlussvorlage war dem Informationsbedürfnis des einzelnen Gemeinderats Genüge getan. Er wurde über die wesentlichen Erwägungen des Beschlussvorschlags informiert und konnte sich auf die Sitzung vorbereiten sowie eine vorläufige Meinung bilden. Sofern nach seiner Vorbereitung Unklarheiten oder Ungewissheiten bestanden, konnte er dies zum Anlass nehmen, an die Verwaltung der Landeshauptstadt die entsprechenden Fragen zu richten und mit den anderen Stadträten zu erörtern. Nach § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO ist nicht die Beifügung von Unterlagen erforderlich, die sich mit allen bei der anschließenden Beratung stellenden Fragen befassen; erforderlich sind die Unter-

lagen, die über den wesentlichen Sachverhalt und die maßgeblichen Gründe informieren.

- 9 Eine Vorlage des Gutachtens war auch nicht wegen der in § 95 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO geregelten Informationspflicht erforderlich. Dies kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil sich die Regelung nicht auf die Auflösung eines privatrechtlichen Unternehmens bezieht.
- 10 Nach § 95 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO muss der Gemeinderat vor u. a. einer wesentlichen Veränderung eines Unternehmens der Gemeinde in der Rechtsform des privaten Rechts über Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie die Auswirkungen auf die private Wirtschaft unterrichtet werden. Die Regelung bezieht sich schon wegen des Erfordernisses der erst beabsichtigten Betätigung auf die Betätigung in bestehenden Unternehmen und nicht auf das Ende einer in der Vergangenheit aufgenommenen Betätigung. Dem entspricht auch der Regelungsgegenstand von § 95 Abs. 3 SächsGemO: Die Sätze 1 und 2 der Regelung enthalten Unterrichts- und Untersuchungspflichten, denen die Gemeinde nachkommen muss, sofern sie die Aufnahme einer privatwirtschaftlichen Betätigung beabsichtigt. Zunächst muss die Gemeinde eine wirtschaftliche Prognose erstellen, die insbesondere auch die Auswirkungen auf die örtliche Privatwirtschaft umfasst (Satz 1). Des Weiteren müssen die Vor- und Nachteile von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen geprüft werden (Satz 2). Die Regelung bezieht sich damit auf die Zulässigkeit einer beabsichtigten privatwirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde und nicht darauf, dass eine solche Betätigung nicht mehr erfolgen soll, weil ein privates Unternehmen der Gemeinde aufgelöst wird. Eine wesentliche Veränderung i. S. v. § 95 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO liegt daher etwa vor, wenn eine Unternehmensform geändert oder der Unternehmensgegenstand verändert werden soll.
- 11 Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO zurückzuweisen. Bei der Streitwertfestsetzung (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG) orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*